



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

02.06.2017

Nr. 32

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Arpsdorf | S. 277 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel | S. 278 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mörell | S. 279 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bünzau/Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde | S. 280 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tappendorf | S. 282 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Schulverbandes Hohenwestedt | S. 283 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Grauel und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 30.09.1991 | S. 285 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Heinkenborstel und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 16.09.1991 | S. 286 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Jahrsdorf und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 30.09.1991 | S. 287 |
| 10. Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Meezen und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 11.11.1993 | S. 288 |
| 11. Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Mörel und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 09.09.1991 | S. 289 |
| 12. Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Peissen und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 27.05.1992 | S. 290 |

13.	Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Rade und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 22.10.1991	S. 291
14.	Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Rimmels und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 12.09.1991	S. 292
15.	Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Tappendorf und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 16.09.1991	S. 293
16.	Amtliche Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Wapelfeld und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz vom 21.10.1991	S. 294
17.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Bürgerstiftung Seefeld	S. 295
18.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt	S. 299
19.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehndorf	S. 301
20.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel	S. 302
21.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohenwestedt	S. 304
22.	Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Zu en Fischteichen“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich der Straße „Zu den Fischteichen“ in einer Tiefe von ca. 120 m	S. 306
23.	Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 53 „Zu den Fischteichen / Wapelfelder Weg“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der Bebauung „Westweg“ / „Martensweg“ in einer Tiefe von ca. 200 m, nördlich der Bebauung am „Wapelfelder Weg“ sowie südlich der Straße „Zu den Fischteichen“	S. 307
24.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt	S. 308
25.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel	S. 309
26.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses und des Kindergarten-ausschusses des Schulverbandes Wasbek	S. 311



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 13.06.2017, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte Bendfeld, Dorfstraße 28, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters / des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Notwendigkeit Mulchen
- 8 Bankettenausbesserung Spurbahn
- 9 Umbau Sportlerheim
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss
- 11 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Andre Heeschen
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grauel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 12.06.2017, um 19:00 Uhr,
im Fuerwehrhus, Schulstraße 3, 24594 Grauel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2016
- 8 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 9 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 10 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 12 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 13 Abschluss eines Vertrages über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Grauel mit der Gemeinde Hohenwestedt
- 14 Wegebauangelegenheiten
- 15 Situation im Fuerwehrhus
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Dierk Ruhsert
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 14.06.2017, um 19:30 Uhr,
im Damperschuppen, Wiesenweg 1, 24594 Mörel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- 8 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 9 Jahresrechnung 2016
- 10 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 11 Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung
- 12 Zuschussantrag Seniorenfahrt
- 13 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 14 Naturpark Aukrug e.V.
- Kündigung der Mitgliedschaft
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus-Peter Lucht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ausfertigung

Ausführungsanordnung

im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bünzau/Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde

- I. Im o. a. Flurbereinigungsverfahren wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.08.2017** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das Gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

- III. Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen, soweit noch nicht durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten erfolgt, am 01.08.2017 auf den Empfänger der neuen Grundstücke über.
- IV. Spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung bzw. öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung können bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen Anträge bei der Flurbereinigungsbehörde auf
 - a) Übernahme eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge nach § 19 FlurbG und Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher sowie auf Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderung durch die Flurbereinigung (§.70 Abs. 2 FlurbG)

gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 FlurbG anzuordnen.

Soweit der tatsächliche Besitzübergang bezüglich der Flächen der Teilnehmer bereits stattgefunden hat, ist es erforderlich, mit dieser Anordnung auch die formelle Grundlage für den stattgefundenen Besitzübergang herzustellen.

Der Erlass dieser Anordnung dient somit der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Ausführungsanordnung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercator- straße 3 in 24106 Kiel, gewahrt.

Flintbek, 29. Mai 2017

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein / -Mitte-
- als Flurbereinigungsbehörde -
8122/709.05.RE01.02

Ausgefertigt:

Flintbek, 30. Mai 2017

(L. S.)

(L. S.)

gez. Jörn Rinner

gez. Karin Kwiatkowski



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tappendorf ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 12.06.2017, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Holnweg 1 a, Tappendorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2016
- 8 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 9 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 10 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 11 Abschluss eines Vertrages über die Wasserversorgung von Teilen der Gemeinde Tappendorf mit der Gemeinde Hohenwestedt
- 12 Neubau Mischwasserkanal "Büssenbarg"
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Georg Türk
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Personalausschuss des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 13.06.2017, um 18:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Bericht der Schulleitungen
- 6 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Neufassung der Verbandssatzung
- 9 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 10 Schullogo für die Schule Hohe Geest
Vorstellung eines weiteren Entwurfes und Entscheidung über das künftige Schullogo
- 11 Kostenbeteiligung an einer Präventionsmaßnahme der Schule Hohe Geest
- 12 Sachstandsbericht Baumaßnahmen
 - a. Umsetzung Inklusion Schule am Park (Aufzugsanlage/Schulhof/Spielplatz)
 - b. Zuwegung Lehrerparkplatz Schule am Park
 - c. Sporthallenschutzbelag Schule Hohe Geest
 - d. Mängelbeseitigung Sporthalle am Park (Kostenbeteiligung Generalunternehmen)
 - e. Malerarbeiten Sporthalle am Park
 - f. Schallschutz Treppenhaus im Altbau der Schule Hohe Geest
 - g. Bauunterhaltungskonzept für die Schulen
- 13 Schallschutz Treppenhaus im Altbau (Schule Hohe Geest)
- 14 Sanierung der Beläge im Bereich der Flurwände - Sporthalle am Park
- 15 Sonnenschutz/ Verdunkelung der Oberlichter im Altbau - Schule Hohe Geest
- 16 Förderung "Sanierung von Sanitärräumen in Schulen in 2017"

- 17 Aufstellen von Bienenbeuten auf dem Schulgelände der Schule Hohe Geest
- 18 Anfragen aus dem Ausschuss
- 19 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Grauel und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 30.09.1991

Zwischen der
Gemeinde Grauel, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Grauel vom 06.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

1. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Grauel

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Dierk Ruhser
Bürgermeister

gez. Unterschrift

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Heinkenborstel und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten- gesetz vom 16.09.1991

Zwischen der

Gemeinde Heinkenborstel, vertreten durch die Bürgermeisterin,

und der

Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Heinkenborstel vom 28.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

2. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Heinkenborstel

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Lisa Höcker
Bürgermeisterin

gez. Unterschrift

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Jahrsdorf und der Gemeinde Hohenwestedt zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten- gesetz vom 09.09.1991

Zwischen der

Gemeinde Jahrsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

und der

Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Jahrsdorf vom 16.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

3. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Jahrsdorf

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Klaus Bruhn
Bürgermeister

gez. Unterschrift

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Meezen und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 11.11.1993

Zwischen der
Gemeinde Meezen, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Meezen vom 07.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

4. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Meezen

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Karl-Friedrich Wehner
Bürgermeister

gez. Unterschrift

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Mörel und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 09.09.1991

Zwischen der
Gemeinde Mörel, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Mörel vom 15.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

5. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Mörel

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Klaus-Peter Lucht
Bürgermeister

gez. Unterschrift

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Peissen und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 27.05.1992

Zwischen der
Gemeinde Peissen, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Peissen vom 07.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

6. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Peissen

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

Reinhard Petersen
Bürgermeister

gez. Unterschrift

Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Rade und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 22.10.1991

Zwischen der
Gemeinde Rade, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Rade vom 14.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

7. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Rade

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Jochen Rohwer
Bürgermeister

gez. Unterschrift

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Rimmels und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 12.09.1991

Zwischen der
Gemeinde Rimmels, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Rimmels vom 07.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

8. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Rimmels

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Günther Busch
Bürgermeister

gez. Unterschrift

.....
Holger Büttecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Tappendorf und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 16.09.1991

Zwischen der

Gemeinde Tappendorf, vertreten durch den Bürgermeister,

und der

Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Tappendorf vom 16.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

9. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Tappendorf

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

Georg Türk
Bürgermeister

gez. Unterschrift

Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen der Gemeinde Wapelfeld und
der Gemeinde Hohenwestedt
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-
gesetz vom 21.10.1991

Zwischen der
Gemeinde Wapelfeld, vertreten durch den Bürgermeister,
und der
Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf der Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Wapelfeld vom 06.03.2017 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 26.04.2017 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel I

10. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Betriebskosten (§ 24 KiTaG):

Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte werden auf die Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme verteilt.

Dabei werden die Kosten nach unter- und über 3-jährigen Kindern differenziert.

Die Abrechnung der Betriebskosten für das Vorjahr erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Gleichzeitig werden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen erhoben.“

Artikel II

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.05.2017

Gemeinde Wapelfeld

Gemeinde Hohenwestedt

gez. Unterschrift

.....
Volker Delfs
Bürgermeister

gez. Unterschrift

.....
Holger Bütecke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Bürgerstiftung Seefeld

Aufgrund der §§ 4 und 96 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seefeld vom 08.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Seefeld“. Stiftungssitz ist Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Seefeld und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von:

- a. der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
Der Zweck wird durch die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln an entsprechende gemeinnützige Einrichtungen, insbesondere der kirchlichen und karitativen Ortsverbände verwirklicht.
- b. der Pflege von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
Der Zweck wird durch die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Vereine (u. a. Gesangsvereine, Theatervereine) verwirklicht.
- c. des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Schleswig-Holstein (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
Der Zweck wird durch die Anlage, der Pflege und Unterhaltung von Biotopen verwirklicht.
- d. des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO)
Der Zweck wird durch die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln zur Unterstützung der ortsansässigen Feuerwehr verwirklicht.
- e. der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
Der Zweck wird durch die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Vereine, die diesen Zweck verfolgen, verwirklicht.
- f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der o. g. gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgendem Vermögen:

- Barvermögen in Höhe von 5.000 €, welches aus der ersten Zustiftung angelegt wird.

(2) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Nicht verwendete Erträge werden in der Einheitskasse der Amtsverwaltung geführt und im Rahmen des jährlich aufzustellenden Vermögensnachweises (§ 9 Abs. 2 der Satzung) nachgewiesen. Eigene Rücklagen können nicht angelegt werden.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(5) Die Tätigkeit der Stiftung bezieht sich auf das Gemeindegebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, wobei Projekte mit anderen Gemeinden und /oder anderen Trägern gemeinnütziger Aufgaben o.ä. zulässig sind.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als geborenes Mitglied und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung, sowie 5 Personen aus der Einwohnerschaft der Gemeinde Seefeld, die durch die Gemeindevertretung entsandt werden. Die weiteren Mitglieder aus der Gemeindevertretung werden durch die Gemeindevertretung bestellt.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist gekoppelt an die Wahlzeit der Gemeindevertretung. Der amtierende Stiftungsvorstand führt die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Stiftungsvorstands fort.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in). Weiterhin wählt der Stiftungsvorstand eine(n) Schriftführer(in) und dessen Stellvertreter(in).

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsvorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die zuständige Amtsverwaltung verwaltet das Stiftungsvermögen für die Gemeinde innerhalb des kommunalen Haushaltes.
- (2) Die Amtsverwaltung legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Amtsverwaltung belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen nach Aufwand. Die Verrechnung erfolgt nach den geltenden Stundensätzen für Mitarbeiter im gehobenen Dienst.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Seefeld und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem jetzigen Gemeindegebiet zu liegen.
- (3) Die Gemeinde Seefeld und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Dieser Beschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Gemeindevertretung.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Seefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Anzeigepflichten

Die Stiftungsgründung ist der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Finanzamt anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind ebenfalls den genannten Stellen gegenüber anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 24.05.2017

Gez. Unterschrift

Cathrin Hinrichsen
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 14.06.2017, um 19:30 Uhr,
im Dörpskrog, Schulstraße 12, 25585 Lütjenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Zuschussantrag TSV Gut-Heil Lütjenwestedt von 1921 e.V.
- 8 Zuschussantrag Theaterverein de Stümpers
- 9 Neufassung der Gebührensatzung des Kindergartens
- 10 Satzung über die 1. Änderung der Gebührensatzung des Kindergartens
- 11 Neufassung der Benutzungssatzung des Kindergartens
- 12 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 13 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 14 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 15 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 16 Abschluss von Verträgen zur Gewerbesteuererlegung
- 17 Jahresrechnung 2016
- 18 Deckenerneuerung Tackesdorfer Straße/Ehrenmal bis Oldenbüttel

- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 20 Personalangelegenheiten
 - 20.1 Personalkonzept Kindertagesstätte
 - 20.2 Bundesfreiwilligendienst

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehndorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 13.06.2017, um 19:30 Uhr,
im Bürgerhaus, Großredder 2a, 24647 Ehndorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2016
- 8 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 9 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 10 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 11 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 12 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren - Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 13 Bürgerwindpark Ehndorf
- Abschluss eines Nutzungsvertrages
- 14 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hauke Göttisch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 12.06.2017, um 19:30 Uhr,
in der Gastwirtschaft 'Landkroog', 24819 Todenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2016
- 8 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 9 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 10 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte
- 11 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)
- 12 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Teilbereich "östlich Osterstedter Straße (K38)/südlich Hauptstraße (K28)"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 13 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 14 Erlass einer Satzung für das Sondervermögen der Gemeinde Todenbüttel für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Todenbüttel
- 15 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung

- 17 Mietangelegenheiten
- 18 Personalangelegenheit

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Otto Harders
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 14.06.2017, um 18:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Antrag auf Anlage eines Fußgängerüberweges in der Gemeindestraße "Am Park"
- 9 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 10 Videoüberwachung Stadion Rektor-Wurr-Straße
- 11 Straßennamen
- Umbenennung "Heinrich-Eckmann-Straße"
- 12 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Rot gepflasterter Übergang zum Bahnhof auf Höhe der Einmündung "Am Voßbarg"
- 13 Außenanlagen Feuerwache
- 14 Förderung "Sanierung von Sanitärräumen in Schulen in 2017"
- 15 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Aufstellungsbeschluss
- 16 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 17 Bebauungsplan Nr. 52 "Nördlich Kellinghusener Chaussee"
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 18 Anfragen aus dem Ausschuss
- 19 Grundstücksangelegenheiten: Vergrößerung des Erbbaugrundstücks aufgrund
 der Erweiterung des Sportlerheims Wilhelmshöhe (Antrag des MTSV Hohen-
 westedt)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Udo Ahlf
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Hohenwestedt**

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Zu en Fischteichen“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich der Straße „Zu den Fischteichen“ in einer Tiefe von ca. 120 m

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt in der Sitzung am 01.02.2017 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich Zu den Fischteichen“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich der Straße „Zu den Fischteichen“ in einer Tiefe von ca. 120 m mit Bescheid vom 18.05.2017 Az.: IV 265-512.111-58.077 (5.Ä) nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Raum 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hohenwestedt, den 02.06.2017

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor**

Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 53 „Zu den Fischteichen / Wapelfelder Weg“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der Bebauung „Westweg“ / „Martensweg“ in einer Tiefe von ca. 200 m, nördlich der Bebauung am „Wapelfelder Weg“ sowie südlich der Straße „Zu den Fischteichen“

Die Gemeindevertretung Hohenwestedt hat in der Sitzung am 01.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 53 „Zu den Fischteichen / Wapelfelder Weg“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet westlich der Bebauung „Westweg“ / „Martensweg“ in einer Tiefe von ca. 200 m, nördlich der Bebauung am „Wapelfelder Weg“ sowie südlich der Straße „Zu den Fischteichen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **03.06.2017** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 02.06.2017

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Freitag, den 16.06.2017, um 09:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2016
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus Bruhn
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 15.06.2017, um 19:30 Uhr,
in der Gaststätte B 3, Dorfstraße 2, 24819 Nienborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Protokollführung von Gemeinderatsversammlungen
hier: Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Jahresrechnung 2016
- 9 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) - 1. Beteiligungsverfahren
- Stellungnahme zum 1. Entwurf
- 10 Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte
- 11 Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte
- 12 Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die institutionelle Kindertagespflegestelle
- 13 Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung
Jahresbericht 2016
- 14 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 15 Teilweise Umrüstung der Straßenbeleuchtung in 2018
- 16 Dringende Sanierung von Fenstern in der gemeindeeigenen Mietwohnung
- 17 Sachstand zur Einführung der doppelten Buchführung (Doppik)

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Kühl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Schulausschuss
Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek sind zu einer gemeinsamen Sitzung am

**Montag, den 12.06.2017, um 19:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzungen
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden/des Schulverbandsvorstehers
- 6 Bericht der Schulleiterin/Bericht der Leitung Betreute Grundschule
- 7 Einwohnerfragestunde I
- 8 Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Wasbek
- 9 Neufassung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek
- 10 Gebührenkalkulation der Kindertagesstättegebühren
- 11 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 12 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2016
- 13 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 14 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2017
- 15 Anfragen aus dem Ausschuss
- 16 Sonstiges
- 17 Einwohnerfragestunde II
- 18 Personalangelegenheiten
- 18.1 Personalangelegenheiten

18.2 Personalangelegenheiten

18.3 Personalangelegenheiten

19 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulla von See und Bernd Nützel
Ausschussvorsitzender